

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Harald Güller, Franz Schindler, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Florian Ritter, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer, Johanna Werner-Muggendorfer** und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

A) Problem

Der Bundestag hat in seiner 68. Sitzung am 28. Oktober 2010 das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) verabschiedet. Durch das Gesetz wurde auch das Kreditwesengesetz (KWG) geändert. Es wurde ein neuer § 52a eingefügt mit folgendem Inhalt:

„§ 52a

Verjährung von Ansprüchen gegen Organmitglieder von Kreditinstituten

(1) Ansprüche von Kreditinstituten gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans aus dem Organ- und Anstellungsverhältnis wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten verjähren in zehn Jahren.

(2) Absatz 1 ist auch auf die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens von Artikel 2 Nummer 16a nach Artikel 17 dieses Gesetzes] entstandenen und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.“

Das Restrukturierungsgesetz sieht vor, dass die Bestimmung des § 52a neu KWG am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt (vgl. Art. 17 Restrukturierungsgesetz).

Wegen einer Reihe von vorgebrachten Bedenken empfahlen sowohl der Wirtschaftsausschuss als auch der Finanzausschuss des Bundesrats in ihren Sitzungen am 11.11.2010, dass der Bundesrat zu dem Restrukturierungsgesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 GG verlangt. Der Wirtschaftsausschuss empfahl u.a., dass dem § 52a Abs. 1 neu KWG folgender neuer Satz 2 angefügt werden soll:

„Ausgenommen sind Ansprüche von Kreditinstituten, deren Organisationsrecht sich nach landesrechtlichen Bestimmungen richtet.“

Als Begründung wird angeführt, dass durch den vom Bundestag eingefügten neuen § 52a KWG einheitlich für alle Ansprüche von Kreditinstituten gegen Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans die Verjährungsfrist wegen Verletzung von Sorgfaltspflichten auf zehn Jahre verlängert werde. Das Organverhältnis und die sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten seien jedoch Teil des Organisationsrechts, welches bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Landesbanken in die Regelungszuständigkeit der Länder falle. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 52a Abs. 1 neu KWG durch die Ausnahmeregelung des Satzes 2 für Kreditinstitute, deren Organisationsrecht sich nach landesrechtlichen Bestimmungen richte, stelle diese

Verfassungskonformität her. Es obliege den Ländern zu überprüfen, ob eine Verlängerung der Verjährungsfristen durch eine Neufassung von Landesgesetzen erforderlich sei. Ursprünglich habe der Gesetzentwurf der Bundesregierung nämlich vorgesehen, eine Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre, wenn es sich um eine börsennotierte Gesellschaft handele, durch eine Änderung des § 93 Abs. 6 Aktiengesetz herbei zu führen, bei anderen Gesellschaften es bei der bisherigen fünfjährigen Verjährung zu belassen. Durch diese Regelung wären die Kreditinstitute der Länder von der Regelung ausgenommen gewesen. Bayern hat mit sechs weiteren Ländern dieser Empfehlung zugestimmt. Mit Nein stimmten sechs Länder, drei Länder enthielten sich.

Am 26.11.2010 wird der Bundesrat über die Empfehlung, den Vermittlungsausschuss anzurufen, beraten.

Auch wenn der Staatsminister der Finanzen sich in der von der SPD-Fraktion im Landtag in der Vollversammlung am 23.11.2010 beantragten Aktuellen Stunde „Jetzt verhandeln – Verjährungsfristen für Verwaltungsräte und Vorstände von Banken verlängern“ dahingehend eingelassen hat, dass Bayern seine Empfehlung an den Bundesrat, den Vermittlungsausschuss auch wegen Art. 52a neu KWG anzurufen, nicht aufrechterhält, besteht die berechtigte Sorge, dass der Bundesrat aus den vom Wirtschaftsausschuss und vom Finanzausschuss des Bundesrats empfohlenen anderen Gründen den Vermittlungsausschuss zum Restrukturierungsgesetz anruft und daher § 52a neu KWG nicht spätestens bis zum 31.12.2010 in Kraft treten kann. Aus diesem Grund macht der bayerische Gesetzgeber von seiner Zuständigkeit Gebrauch, im Bayerischen Landesbank-Gesetz eine Bestimmung einzufügen. Die vorliegende Gesetzesänderung würde auch dafür Sorge tragen, dass Ansprüche der Bayerischen Landesbank gegen Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der Bayerischen Landesbank wegen möglicher Verletzung ihnen obliegender Sorgfaltspflichten wegen des Kaufs der Hypo Group Alpe Adria und des Kaufs der ABS-Papiere wegen der schlimmstenfalls anzunehmenden kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren mit Ablauf des 31.12.2010 nicht verjähren.

B) Lösung

In das Bayerische Landesbank-Gesetz wird eine entsprechende Bestimmung wie § 52a neu KWG eingefügt.

C) Alternativen

Keine.

Um rein vorsorglich zu verhindern, dass mit Ablauf des 31.12.2010 die Verjährung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats eintritt, ist die Einfügung der neuen Regelung in das Bayerische Landesbank-Gesetz noch vor dem 31.12.1010 erforderlich.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abschnitt V eingefügt:

„Abschnitt V
Verjährung von Ansprüchen“

2. In dem neu eingefügten Abschnitt V wird folgender neuer Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a
Verjährung von Ansprüchen gegen
Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats

(1) Ansprüche gegen Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats aus dem Anstellungs- und Organverhältnis wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten verjähren in zehn Jahren.

(2) Abs. 1 ist auch auf die vor dem 31. Dezember 2010 entstandenen und noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.“

3. Die bisherigen Abschnitte V bis VII werden die Abschnitte VI bis VIII.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2010 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Nrn. 1 und 2:

Es wird ein neuer Abschnitt V mit einem neuen Art. 18a eingefügt.

In Abs. 1 des neuen Art. 18a wird normiert, dass Ansprüche der Landesbank gegen Vorstandsmitglieder und Verwaltungsratsmitglieder wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten in zehn Jahren verjähren. Eine zehnjährige Verjährungsfrist ist sachgerecht, weil die Aufklärung von Sorgfaltspflichtverletzungen von Mitgliedern von Organen der Landesbank – wie im Übrigen von Organmitgliedern von Kreditinstituten – sich als besonders zeitaufwändig erweisen kann. Die Aufarbeitung von Verantwortlichkeiten soll in Ruhe und ohne Druck von Verjährungsfristen erfolgen können. Zudem ist eine ausreichend bemessene Verjährungsfrist ein geeignetes Mittel, um die Verantwortlichkeit der Organmitglieder der Landesbank generell zu stärken.

Erfasst sind Ansprüche aus dem Anstellungs- und Organverhältnis wegen der Verletzung von Sorgfaltspflichten. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§ 200 BGB). Die Verjährung deliktischer Ansprüche wird von der Neuregelung nicht erfasst.

Durch die Regelung des Abs. 2 wird klargestellt, dass die zehnjährige Verjährungsfrist auch für alle bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährten Ansprüche gilt.

Zu § 2:

Das Gesetz tritt am 31.12.2010 in Kraft, um die mögliche Verjährung von Ansprüchen der Landesbank gegen Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der Landesbank mit Ablauf des 31.12.2010 zu verhindern.